

Vom ...  
schen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat  
der ~~Stadt~~ Gemeinde diese Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung und  
den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wolsdorf, den 25.08.1992

(Ratsvorsitzender)

~~Stadt~~ Gemeindeglieder

Der Rat der ~~Stadt~~ Gemeinde hat in sei-  
ner Sitzung am 23.02.1990 die Auf-  
stellung gem. § 2 (1) BauGB der vereinfach-  
ten Änderung des Bebauungsplanes  
gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Wolsdorf, den 25.08.1992

~~Stadt~~ Gemeindeglieder

Die Planunterlage entspricht dem In-  
halt des Liegenschaftskatasters und  
weist die städtebaulich bedeutsamen  
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege  
und Plätze vollständig nach. (Stand  
vom ..... ) Sie ist hinsichtlich  
der Darstellung der Grenzen und der  
baulichen Anlagen geometrisch  
einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bilden-  
den Grenzen in die Örtlichkeit ist ein-  
wandfrei möglich.

Unterschrift

Der Entwurf der vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes (Gem. § 13 BauGB)  
wurde ausgearbeitet von:

Samtgemeinde Nord-Elm  
Bau- und Planungsamt

Süplingen, den 13.08.1992

Unterschrift

Den Eigentümern der von der Änderung  
betroffenen und benachbarten Grund-  
stücke und den von der Änderung berühr-  
ten Trägern öffentlicher Belange ist  
gem. § 13 (1) BauGB vom 28.03.90...  
bis zum 30. April 1990 Gelegenheit zur  
Stellungnahme gegeben worden.

Wolsdorf, den 25.08.1992

~~Stadt~~ Gemeindeglieder

Der Rat der ~~Stadt~~ Gemeinde hat die ver-  
einfachte Änderung des Bebauungsplans  
(gem. § 13 BauGB) in seiner Sitzung am  
16.05.90 gem. § 10 BauGB als Sat-  
zung beschlossen.

Wolsdorf, den 25.08.1992

~~Stadt~~ Gemeindeglieder

Die Durchführung des vereinfachten Ver-  
fahrens gem. § 13 BauGB ist gem. § 12  
BauGB am 14.06.90 im Amtsblatt  
LK Helmstedt bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am  
14.06.1990 in Kraft getreten.

Wolsdorf, den 25.08.1992

~~Stadt~~ Gemeindeglieder

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttre-  
ten der Bebauungsplanänderung ist die  
Verletzung von Verfahrens- oder Form-  
vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1,  
Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen  
der Bebauungsplanänderung nicht gel-  
tend gemacht worden.

Wolsdorf, den 25.08.1992

Stadt/Gemeindeglieder

Innerhalb von sieben Jahren nach In-  
krafttreten des Bebauungsplanes sind  
Mängel in der Abwägung gem. § 214  
Abs. 3 nicht geltend gemacht worden.

den